

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf:

**Änderung der 36. BImSchV, UERV | THG-Quote, § 37h
BImSchG, UERV vom 28.02.2024**

Berlin, 13. März 2024

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Anhörung und nehmen zu folgenden Aspekten des Referentenentwurfs Stellung:

36. BImSchV

§ 11 Anpassung der Treibhausgasminderungs-Quote

Generell begrüßen wir die Einfügung des § 11 wobei die Anhebung der THG-Minderungsquote um 0,1 Prozentpunkte je Kalenderjahr den bestehenden Spielraum für eine Erhöhung nicht ausnutzt. Analog zur Empfehlung der Bioenergieverbände, mit denen wir im regen Austausch stehen, halten wir eine Erhöhung um jährlich 0,15 Prozentpunkte für angebracht und nötig.

§ 3 Absatz 1, § 14, § 24, §37 und § 45: Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote (UERV)

Das von 2026 auf 2024 vorgezogenen Auslaufen der UER begrüßen wir aufgrund der derzeitigen Untersuchungen der DEHSt zu gefälschten Nachweisen und der Schädlichkeit solcher Vorkommnisse für den Klimaschutz und den Ruf der Branche. Zusätzlich empfehlen wir eine Anpassung der UERV:

1. Anhebung der der Höhe der Sicherheitsleistung gemäß § 14
2. Zur Quotenerfüllung genutzte THG-Minderungsmengen, die aus gelöschten unrichtigen UER-Nachweisen entstanden sind, müssen auch rückwirkend aberkannt werden.
3. Es braucht Regelungen zur Löschung und ggf. Nachlieferung der gefälschten UER-Nachweise

Anpassungsvorschläge:

Sicherheitsleistung gemäß § 14 UERV auf 600 EUR/t CO₂-Äq. erhöhen sowie § 24 UERV hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Löschung unrichtiger UER-Nachweise anpassen.

§ 14 UERV (2): Die Sicherheitsleistung bestimmt sich der Höhe nach der Abgabe gemäß § 37c Abs. 2 S. 5 BImSchG im Antragsjahr auf Basis der geschätzten Höhe der Upstream-Emissionsminderungen.

§ 24 Abs. 3 UERV: Der Projektträger bekommt eine dreimonatige Frist zum Ersetzen ungültiger UER-Nachweise. Wird dem nicht fristgerecht nachgekommen, löscht das UBA die unrichtigen UER-Nachweise, die vom UER-Konto des Projektträgers auf andere UER-Konten übertragen wurden. Wurden unrichtige UER-Nachweise auf das Entwertungskonto des UER-Registers übertragen bzw. bereits entwertet, können mit diesen die Quotenverpflichtung des Verpflichteten nicht erfüllt werden. Erst wenn der Projektträger dieser seiner Verpflichtung nach Satz 1 nachgekommen ist, können von seinem Konto wieder UER-Nachweise zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen angerechnet oder auf andere Kontoinhaber übertragen werden.

§ 24 UERV Abs. 4:

(4) Die Regelung in Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend für vorangegangene Verpflichtungsjahre.

§ 37 UERV Abs. 3:

(3) Die Aufgaben der Validierungsstelle und der Verifizierungsstelle müssen von zwei verschiedenen Stellen wahrgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort müssen mindestens zwei Mitarbeitende sowohl der Validierungsstelle als auch der Verifizierungsstelle am Projektort anwesend gewesen sein, wobei bei mehreren Prüfungen vor Ort mindestens eine Person ausgetauscht werden muss. Diese Verpflichtung gilt für alle noch nicht abgeschlossenen Projekte und für Validierungsberichte für die Anrechnungsjahre 2023 und 2024.

§ 45 Abs. 1 UERV:

(1) Das Umweltbundesamt kann gegenüber den Validierungs- und Verifizierungsstellen sowie den Projektträgern die erforderlichen Anordnungen treffen, um Mängel zu beseitigen, die im Rahmen der Kontrollen nach § 44 festgestellt worden sind. Insbesondere kann das Umweltbundesamt anordnen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Validierungs- oder Verifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit keine Tätigkeiten nach dieser Verordnung durchführen darf. An der Mängelbeseitigung und der Erstellung eines überarbeiteten Prüfberichts müssen mindestens zwei Mitarbeitende der Validierungs- oder Verifizierungsstelle mitwirken, die an der ursprünglichen Prüfung nicht mitgewirkt haben; § 37 Abs 3 gilt entsprechend.

Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen und stehen zur Erläuterung und für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]
Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: [REDACTED] | [REDACTED]